



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4518

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

8. September 2020

**Mündliche Anhörung zu den Anträgen des SSW (Drucksache 19/2327) und
der SPD (Drucksache 19/2358 Nummer 10)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur mündlichen Anhörung und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, im Voraus wesentliche Punkte unserer Stellungnahme schriftlich darzulegen.

Durch die besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ist die (Büro-) Heimarbeit stärker in den öffentlichen Fokus geraten. Tatsächlich beobachten wir jedoch schon seit mehreren Jahren einen Trend zu mobilen Formen der Arbeit. In den meisten Fällen dominieren dabei „hybride“ Arbeitsverhältnisse, also Tätigkeiten, die teilweise von zu Hause, teilweise aber auch an einem Büroarbeitsplatz im Unternehmen ausgeübt werden. Diese Form der Arbeit wird von vielen Arbeitnehmern bevorzugt, weil sie mit einer größeren Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung verbunden ist und die Zeitverluste durch den Weg von und zur Arbeitsstelle deutlich geringer sind. Für die Arbeitgeber ergeben sich häufig Einsparpotenziale durch geringere Raum- und Energiekosten, weil nicht mehr für alle Arbeitnehmer gleichzeitig ein Büroarbeitsplatz vorgehalten werden muss. Im gleichen Maße wie für den Arbeitgeber Kosten entfallen, entstehen für den Arbeitnehmer zusätzliche Kosten für die Einrichtung des Heimarbeitsplatzes und die Internet-, Energie- und Heizkosten zu Hause. Während solche Kosten bei einem Unternehmen steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, gibt es diese Möglichkeit für hybride Arbeitsplätze beim Arbeitnehmer nicht. Er kann geringere Kosten für die Wege zur Arbeit absetzen, muss aber gleichzeitig höhere Kosten zu Hause tragen, die nicht als Werbungskosten geltend zu machen sind.

Aus diesen Gründen begrüßen wir es sehr, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit dieser Fragestellung beschäftigt und unterstützen den Vorschlag, steuer-

liche Regelungen zur Berücksichtigung des Home-Office auf Bundesebene zu initiieren. Der Bund der Steuerzahler Deutschland hat einen entsprechenden Vorstoß schon Ende April 2020 an die Bundestagsabgeordneten gerichtet. Darin haben wir uns dafür ausgesprochen, Arbeitnehmern, die für die Arbeit im Home-Office kein extra Arbeitszimmer vorhalten (können), eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro pro Monat zu gewähren, wenn der Arbeitgeber die Zeiten im Home-Office bestätigt. Im Gegenzug kann an diesen Tagen natürlich keine Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden. Der Betrag von 100 Euro ergibt sich aus den Regelungen für ein separates Arbeitszimmer, für das pauschal Ausgaben bis zur Höhe von 1250 Euro im Jahr steuerlich geltend gemacht werden können. Mit der Werbungskostenpauschale für das Home-Office sollen dann auch die Kosten für Telefon und Internet abgedeckt sein, für die derzeit 20 Prozent - maximal 20 Euro im Monat - der nachgewiesenen Kosten anerkannt werden. Ebenso halten wir es für notwendig, die Regelungen zur Berücksichtigung eines Arbeitszimmers an die modernen Beschäftigungsverhältnisse vieler Arbeitnehmer anzupassen. Hier darf die Frage, ob im Unternehmen ein Arbeitsplatz vorgehalten wird, nicht mehr das entscheidende Kriterium sein. Ebenso sollten auch vorübergehend genutzte Räume (zum Beispiel ein mit einem Büroarbeitsplatz versehenes Gästezimmer) akzeptiert werden, wenn die Tätigkeit im Home-Office durch entsprechende Arbeitgeberbestätigungen glaubhaft gemacht werden kann und keine Pendlerkosten anfallen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es im Zuge der Corona-Pandemie zu weiteren für Arbeitnehmer nachteiligen steuerlichen Folgen kommt, für die es bislang keine verbindliche Lösung gibt. So sollten nach unserer Auffassung Jobtickets für öffentliche Verkehrsmittel, die häufig als Jahresabonnement erworben werden, auch dann als Werbungskosten anerkannt werden, wenn sie wegen der durch die Corona-Krise veranlassten Heimarbeit nicht in Anspruch genommen werden konnten. Es geht hier also nicht um die Weitergewährung der Entfernungspauschale, sondern einen Einzelansatz nachgewiesener Monats- oder Jahrestickets. Hier wünschen wir uns ein klarstellendes Verwaltungsschreiben. Weiterhin sind uns mehrere Fälle von Mitgliedern berichtet worden, in denen Arbeitnehmer im Rahmen von Pandemie-Planungen aufgefordert wurden, anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Privatfahrzeugen zur Arbeitsstelle zu kommen, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Häufig fallen dann zusätzliche Parkplatz- oder Parkhauskosten an, die nach unserer Auffassung über die Entfernungspauschale hinaus steuerlich anerkannt werden sollten, wenn entsprechende glaubhafte Belege vorgelegt werden können. Sollte der Arbeitgeber diese Kosten seinen Mitarbeitern erstatten, müsste klargestellt werden, dass es sich dabei nicht um Arbeitslohn handelt und damit die Erstattung lohnsteuerfrei erfolgen kann. Zahlreiche Arbeitnehmer nutzen Dienstwagen mit der Erlaubnis zur Privatnutzung, die sie pauschal mit einem Prozent des Bruttolistenneupreises versteuern. In der Zeit der Corona-Pandemie wurden diese Privatfahrten jedoch weit seltener getätigt als dies im Voraus zu erwarten war. Insofern erscheint uns der Prozentsatz für den Privatnutzungsanteil zumindest in 2020 für überhöht.

Das politische Ziel, mobile Arbeit zu fördern und zu erleichtern, wird vom Bund der Steuerzahler ausdrücklich unterstützt. Wir warnen aber davor, durch zu kleinteilige gesetzliche Regelungen moderne neue Formen der Arbeit von vornherein zu bürokra-

tisieren. Zudem zeigen die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie auch, dass das Arbeiten im Home-Office nicht nur Begeisterung auslöst, sondern teilweise auch zu Konflikten führt. Da die Verhältnisse von Branche zu Branche und innerhalb der Branche zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern höchst verschieden sind, empfehlen wir, die Regelungen zum mobilen Arbeiten im wesentlichen den Tarifvertragsparteien zu überlassen. In Tarifverträgen und in Betriebs- oder Dienstvereinbarungen können Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter passgenaue Lösungen für die jeweiligen Tätigkeitsfelder finden. Wir unterstützen neben der notwendigen Anpassung von steuerrechtlichen Regelungen die Festlegung, dass mobile Arbeit mitbestimmungspflichtig sein muss. Darüber hinaus sollte sich die Politik im wesentlichen darauf konzentrieren, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mobile Arbeitsformen auch tatsächlich für jeden möglich sind, der dieses möchte. Dazu gehört insbesondere ein Ausbau der digitalen Netzinfrastruktur und die Vereinfachung von datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Gerne stehen wir in der mündlichen Anhörung für weitere Ausführungen zu unserer Position zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', with a large, sweeping flourish above the name.

Ihr
Dr. Aloys Altmann
Präsident